

Hauptamtsbezirk _____

Steuerhebestelle _____

Nr. des Anmeldebuchs.

Flaschen-Steuerbuch

für { Mineralwässer*)
Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum **einfachen** Steuerfusse*)
Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke zum **doppelten** Steuerfusse*)

in dem Betriebe des _____ in _____
für den Monat _____ 19 _____

Geführt von:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für Erzeugnisse mit verschiedenen Steuerfüßen sind getrennte Bücher zu führen. In den Büchern sind alle in anderen Gefäßen als Flaschen in Verkehr kommenden Erzeugnisse nachzuweisen; im Kopfe der Bücher ist für jede Art und Größe der angemeldete durchschnittliche Wassergehalt (N. V. §§ 12, 14) vorzutragen.

Jedes Buch ist in folgenden Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Zugang.
- Abteilung 2a. Steuerpflichtiger Abgang.
- Abteilung 2b. Rückwaren.
- Abteilung 3. Steuerfreier Abgang.

2. In Abteilung 1 sind alle im Laufe des Tages beigeestellten Erzeugnisse spätestens am Schluß des Tagesbetriebs einzutragen. In Abteilung 1 sind ferner einzutragen alle etwa in den Betrieb zurückkehrenden Erzeugnisse, die den Betrieb mit der Zustimmung der heimischen Ansuhr nach dem Ausland (N. V. § 25) verlassen haben. Die Eintragung ist unmittelbar nach der Rücküberbringung der Erzeugnisse in den Betrieb zu bewirken.

Die Art des Zuganges ist in Spalte 4 zu vermerken.

*) Nichtzutreffendes ist durchzuziehen.

Fortsetzung s. Seite 452.

Abteilung 1.

Zugang an Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerfusse
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerfusse

Zu- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Stückzahl der		Art des Zuganges	Bemerkungen
		Flaschen zu je 375 ccm			
1	2	3	3	4	5

Abteilung 2a.

Steuer-
pflichtiger
Abgang an Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerfusse
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerfusse

Zu- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Stückzahl der		Art des steuer- pflichtigen Abganges	Bei Abgängen im Ortsverkehr: Name des Barenführers (Stützort ufm)	Bei Abgängen durch Verlab: Name und Placat des Stellens oder Nachweis in dem Melchrechtsbüchern	Bemerkungen
		Flaschen zu je 375 ccm					
1	2	3	3	4	5	6	7



Abteilung 2 b.

Rückwaren an Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerfabe
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerfabe

Kau- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Stückzahl der		Art der Rück- waren	Bei Rückwaren aus dem Criseverfahre: Name des Barenführers (Ausfuhr- u. Nr.)	Bei Rückwaren aus dem Verfahre: Name und Wohnort des Besizers oder Nachweis in den Geschäftsbü- chern	Vor Spalte 3 sind durch Stich oder Auslauten zu Grunde gegangen:			
		Flaschen zu je 375 cem					Stücken zu je			
1	2	3		4	5	6	cem Stück	cem Stück	cem Stück	cem Stück

Abteilung 3.

Steuerfreier
Abgang an Mineralwässern
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **einfachen** Steuerfabe
 Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum **doppelten** Steuerfabe

Kau- fende Num- mer	Tag der Ein- tra- gung	Stückzahl der		Art des Steuer- freien Abganges	Die zur Ausfuhr bestimmten Getränke sind abgelehrt auf Begleitfchein Nummer	Bemerkungen
		Flaschen zu je 375 cem				
1	2	3		4	5	6

3. In Abteilung 2a sind alle den Betrieb verlassenden Erzeugnisse einzutragen, soweit sie nicht zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. V. § 35) bestimmt sind. Die Eintragung hat im unmittelbaren Anschluß an die Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu erfolgen. In Abteilung 2a sind ferner einzutragen die innerhalb des Betriebsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie nicht von der Steuer befreit sind (A. V. § 31). Die Eintragung ist alsbald nach der Entnahme zum Verbrauch zu bewirken.

Die Art des Abganges ist in Spalte 4 zu vermerken. Für die den Betrieb verlassenden Erzeugnisse ist in Spalte 4 anzugeben, ob die für den Ortverkehr (O.) oder für den Versand nach außerhalb mit der Eisenbahn usw. (W.) bestimmt sind; je nach der Art des Abganges ist die Spalte 5 oder 6 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

4. In Abteilung 2b sind alle Rückwaren einzutragen. Als Rückwaren gelten nur die im Ortsverkehr auf den täglichen Fahrten zur Mündigkeit unangehört gebliebenen und in den Betrieb zurückgenommenen Erzeugnisse, nicht dagegen solche Erzeugnisse, die in den Betrieb zurückkehren, nachdem sie zur steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (§ 35) bestimmt oder an auswärtige Besteller abgehandelt waren. Wie Rückwaren dürfen gebucht werden an auswärtige Besteller abgehende Erzeugnisse, die von dem Besteller nachweislich nicht abgenommen worden sind. Die Eintragungen sind alsbald nach der Rückverbringung der Erzeugnisse in den Betrieb vorzunehmen.

In Spalte 1 ist anzugeben, ob die Rückware aus dem Ortsverkehr (O.) oder aus dem Verlande (W.) herrührt; je nach der Art der Rückware ist die Spalte 5 oder 6 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

5. In Abteilung 3 sind alle den Betrieb mit der Bestimmung der steuerfreien Ausfuhr nach dem Ausland (A. V. § 35) verlassenden Erzeugnisse einzutragen. Die Eintragung ist alsbald nach Entfernung der Erzeugnisse aus dem Betriebe zu bewirken. In Abteilung 3 sind ferner alle sonstigen steuerfreien Abgänge einzutragen, das sind Ausläufer und Bruch an solchen Erzeugnissen, die sich noch im Betriebe befinden, aber in Abteilung 1 bereits angezeichnet sind, ferner die innerhalb des Verstellungsbetriebs getrunkenen Erzeugnisse, soweit sie von der Steuer befreit sind (§ 31) und die von den Steuerbeamten entnommenen Proben (§ 21 Abs. 2). Die Eintragung hat alsbald zu geschehen.

In Spalte 4 ist die Art des Abganges näher zu bezeichnen. Bei zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmten Erzeugnissen (A.) ist außerdem Spalte 5 dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

6. Das Buch ist monatlich zu führen und in der Mengenspalte (Stückzahl der Flaschen oder Gelmträngehalt) aller Abteilungen sowie in der Abteilung 2b in der Spalte für die durch Bruch oder Ausläufer zu Grunde gegangenen Mengen fortlaufend anzuzurechnen. Es ist am Monatsende abzuschließen und spätestens am 15. des folgenden Monats der Behörde einzureichen. Die Endsummen der einzelnen Abteilungen sind in das neue Buch zu übertragen. Die richtige Übertragung ist von der Behörde nachzuprüfen und zu bescheinigen. Die Behörde ermittelt die steuerpflichtige Menge, indem sie die Summe der Abteilung 2b (Spalte 3) von derjenigen der Abteilung 2a abzieht. Am Schluß des Rechnungsjahrs ist der Sollbestand an Erzeugnissen vom Betriebsinhaber derart festzustellen, daß die Summe der Abteilungen 2a und 3 von der Summe der Abteilung 1 und 2b (Spalte 3 abzüglich Spalte 7 oder 6) abgezogen wird, und im Steuerbuch für April in Abteilung 1 vorzutragen. Diese Feststellung ist von der Behörde nachzuprüfen und zu bescheinigen.